

Gerd Valchars

Gemeingut Demokratie?

Ein zentrales Merkmal von Demokratie ist es, dass die Teilnahme und Mitwirkung an politischen Entscheidungen möglichst allen offen steht. Durch das Auseinanderdriften von Wohn- und Wahlbevölkerung wird die österreichische Demokratie diesem Anspruch immer weniger gerecht.

Die Idee der Commons ist geprägt von Aspekten der (Wieder-)Aneignung und Selbstbestimmung. Der Grundgedanke und die daraus abgeleitete Forderung lauten, dass materielle und immaterielle Ressourcen, die nicht im Privatbesitz, sondern im Besitz der Allgemeinheit stehen, auch von dieser gemeinschaftlich kontrolliert und verwaltet werden sollen. Dabei steht der Zugang zu Commons in einem engen Verhältnis zu Fragen der Macht. Die allgemeine Verfügbarkeit von (über-)lebenswichtigen Ressourcen kann Abhängigkeiten durchbrechen und ökonomische Kräfteverhältnisse verschieben. Die Macht über Ressourcen und damit die Macht, die eigenen Lebensbedingungen zu gestalten, emanzipiert jede_n Einzelne_n gegenüber der Macht, die andere über sie haben. „Ausreichend *Macht zu* für eine große Zahl von Menschen reduziert das Ausmaß der *Macht über* andere, das in einer Gesellschaft möglich ist“ (Kratzwald 2012: 125).

Diese Gleichung zur Macht lässt sich ohne Abstriche auch auf die Verteilung des Rechts auf politische Mitsprache und Teilhabe in einer Gesellschaft anwenden. Mehr *Macht zu* reduziert die *Macht über*. Je größer in einer Gesellschaft die Gruppe jener ist, denen die Macht und das verbriefte Recht zustehen, über die Angelegenheiten der Allgemeinheit und damit auch über ihre Angelegenheiten mitzuentcheiden, desto geringer ist die Macht derer, die über andere und deren Angelegenheiten entscheiden.

„Who is a citizen? And, whom shall we call one?“

Die Metafrage der Demokratie, jene nach dem Recht auf legitime politische Partizipation, ist alles andere als neu. Bereits Aristoteles hatte sie in Bezug auf die antike griechische *pólis* gestellt, in der bekanntermaßen ein sehr exklusives Verständnis von Teilhabe herrschte, und musste feststellen, dass es hier keine Einigkeit gibt: „Who is a citizen? And, whom shall we call one? [...] [T]here is no unanimity, no agreement as to what constitutes a citizen“ (Politik, Buch III.I 1274b).

Die Geschichte des Wahlrechts ist vor allem eine Geschichte des Kampfes um das Wahlrecht. Die durch stetige gesellschaftliche Auseinandersetzungen und revolutionäre Umwälzungen dem „hierarchischen Statussystem abgerungen“ Rechte (Marshall 1992: 54) verwandelten die vormaligen „Untertanen zu nationalen (Staats-)Bürgern“ (Bommes 1999: 113) und transformierten „subjectship to citizenship“ (Smith 2002: 107). Gesellschaftliche Auseinandersetzungen sowie soziale und politische Kämpfe resultieren in einer schrittweisen Ausweitung sowohl der Zahl und Qualität der eingeräumten Rechte als auch der Personen, die von diesen Rechten profitieren können (vgl. Turner 2000; Isin 2002).

Das Institut der Staatsbürgerschaft diente dabei als Motor der Integration der Gesellschaft und wirkte stark egalisierend. Im administrativen Rahmen des Nationalstaats verwirklicht, basiert sie auf einem neuen, aus dem humanistischen Weltbild und der Französischen Revolution hervorgegangenen Verständnis des Bürgers (und schließlich auch der Bürgerin) als Träger_in individueller, unmittelbarer und unveräußerlicher Rechte, die prinzipiell allen in gleicher Art und Weise zufallen. Citizenship wird nicht mehr als ein *besonderer* Status verstanden, der als Ausdruck einer auf Zuschreibung beruhenden hierarchischen Ge-

sellschaftsordnung exklusiv nur einer bestimmten privilegierten Gruppe zugestanden wird, sondern als ein *allgemeiner* Status, der inklusivistischen Charakter und universalistischen Anspruch hat (Marshall 1992: 39 f.).

Staatsbürgerschaft stieg damit zum zentralen Grenz- und Mitgliedschaftsgenerator der sich herausbildenden Nationalstaaten auf, zu deren Entstehung und Festigung sie gleichzeitig maßgeblich beitrug. Als ein mit Rechten bewehrter Status wird Staatsbürgerschaft gleichzeitig zum Instrument sozialer Inklusion und Exklusion (vgl. Brubaker 1994). Die Exklusion erfolgt dabei nach außen hin, aber auch im Inneren: Der Zugang zum staatlichen Hoheitsgebiet wird durch ein Grenzkontrollregime beschränkt, das nur für Inhaber_innen bestimmter Staatsbürgerschaften durchlässig ist. Zu dieser „externen Exklusion“ tritt „interne Exklusion“, also Grenzziehungsmechanismen und die Produktion von Ausgeschlossenen im Inneren der Gesellschaft durch die Verweigerung bestimmter Rechte und die Durchsetzung einer „folgenreiche[n] Grenze zwischen Staatsbürgern und Nicht-Staatsbürgern“ (Mackert 1998: 562). „Interne Exklusion“ berührt damit also die tatsächliche Inklusivität des der Theorie nach allgemeinen, universellen Staatsbürgerschaftsstatus. Entscheidend ist dabei die Frage, ab wann „externe Exklusion“ zu „interner Exklusion“ und die Abgrenzung nach außen zur Grenzziehung im Inneren wird. Denn entgegen dem „inklusive[n] Selbstverständnis“ (Mackert 1998: 561) von Staatsbürgerschaft gelten die „politischen Inklusionsofferte“ (Halfmann 1998: 554) in der Regel eben nicht gegenüber allen Mitgliedern der Gesellschaft im gleichen Maße. Angestrebt wird hingegen „Inklusionsexklusivität“ (Halfmann 1998: 556), also die Privilegierung bestimmter Personengruppen, die – im Gegensatz zu anderen – als legitime Mitglieder des Gemeinwesens dargestellt werden und denen Staatsbürgerschaft als Status und Praxis angeboten und zugestanden wird.

Mit anderen Worten: Die (exklusive) Koppelung bestimmter Rechte, allen voran des Rechts auf politische Partizipation in Form des aktiven und passiven Wahlrechts auf allen politischen Ebenen, mit dem Besitz der Staatsbürgerschaft lässt diese zum bedeutendsten Mitgliedschaftsstatus moderner Gesellschaften werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft stecken zugleich auch den gesetzlichen Rahmen für den Besitz des Wahlrechts ab. Hürden im Zugang zur Staatsbürgerschaft schlagen sich unweigerlich als Hürden im Wahlrecht nieder. Und diese sind in der Praxis mitunter zahlreich.

„Inklusionsexklusivität“ am Beispiel Österreich

Das Staatsbürgerschaftsrecht ist im Wesentlichen nationale Angelegenheit der einzelnen Staaten, die so per Gesetz selbst festlegen, wen sie unter welchen Umständen und wie lange als ihre Staatsbürgerin oder ihren Staatsbürger ansehen. International bestehen nur einige wenige Übereinkommen, die jedoch inhaltlich durchaus bedeutungsvoll sind und bestimmten Personengruppen den Zugang zur Staatsbürgerschaft garantieren und sie vor rechtlicher Diskriminierung beim Erwerb schützen sollen.¹ Die konkrete, detaillierte Regelung über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft bleibt aber dem Gesetzgeber der einzelnen Staaten vorbehalten; auch europarechtliche Bestimmungen bestehen keine.

Wirft man einen Blick auf Österreich, findet man ein Beispiel für ein im internationalen Vergleich hochgradig restriktives Staatsbürgerschaftsrecht und für dessen Auswirkungen auf die Verteilung politischer Teilhaberechte in der Gesellschaft. Vergleichende Länderstudien weisen Österreich regelmäßig am restriktiven Ende der Skala aus. Der Migrant Integration Policy Index III (MIPEX III) beispielsweise, der die Zugangsregelungen der nationalen Staatsbürgerschaften von 31 Staaten miteinander vergleicht, platziert Österreich mit einem Wert von 22 (von max. 100) an 28. Stelle. Einzig die baltischen Staaten rangieren in diesem Ländervergleich hinter Österreich; Deutschland weist einen Wert von 59 auf, der EU-weite Durchschnitt liegt bei 44 Punkten (vgl. Huddleston 2011: 23 f.).²

Ganz ähnliche Ergebnisse liefert eine aktuelle Studie des EUDO Observatory on Citizenship, das die Staatsbürgerschaftsgesetze von 36 europäischen Staaten miteinander vergleicht. Im Bereich der „gewöhnlichen Einbürgerung“ beispielsweise, also des üblichen Einbürgerungswegs für Migrant_innen, weist die Vergleichsstudie Österreich einen Wert von 0,27 (von max. 1,0) aus. Auch

¹ So zum Beispiel die UN-Konventionen über die Rechtsstellung der Staatenlosen 1954, zur Verminderung der Staatenlosigkeit 1961, über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau 1957, zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1979 sowie das Europäische Übereinkommen über Staatsangehörigkeit 1997 und die einschlägigen Bestimmungen in den Konventionen über die Rechte des Kindes 1989 und über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006.

² Die MIPEX-Studie vergleicht die Rechtslage und die nationale Politik in sieben migrationsrelevanten Politikfeldern und umfasst die Staaten der Europäischen Union, die Schweiz, Norwegen, die USA und Kanada.

hier gibt es nur drei Staaten mit noch restriktiveren Werten; der EU-weite Durchschnitt liegt bei 0,58.³

Ausschlaggebend für diese Platzierungen Österreichs im internationalen Vergleich ist eine ganze Reihe von Bestimmungen des nationalen Staatsbürgerschaftsrechts, die diesem in Summe seinen exklusivistischen Charakter verleihen. Einbürgerungen in Österreich sind äußerst voraussetzungsreich, zahlreiche Anforderungen erweisen sich in der Praxis als unüberwindbare Hindernisse.

Das beginnt bei der Wohnsitzfrist, die für eine Regeleinbürgerung mindestens zehn Jahre beträgt, wobei für zumindest fünf der zehn Jahre eine Niederlassungsbewilligung, also ein qualifizierter Aufenthaltstitel, vorliegen muss. Für anerkannte Flüchtlinge, EWR-Bürger_innen, in Österreich geborene Kinder und für Personen, die mit Österreicher_innen in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben, besteht eine verkürzte Wartefrist von sechs Jahren. Das Aufenthaltserfordernis von zehn Jahren für eine Regeleinbürgerung ist im europäischen Vergleich äußerst lang: Irland beispielsweise kommt mit einer vierjährigen Wohnsitzfrist aus, Großbritannien, Frankreich und die Niederlande mit fünf und Deutschland mit acht Jahren; nur die Schweiz hat mit zwölf Jahren eine noch längere gesetzliche Wartefrist als Österreich. Tatsächlich kann sich diese Frist in der Praxis aber noch einmal deutlich verlängern. Denn eine Lücke in der Titelkette von nur einem einzigen Tag (das kann beispielsweise bei der Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder beim Umstieg von einem Rechtstitel zu einem anderen sehr leicht passieren), führt zu einer Unterbrechung und lässt die Frist komplett von Neuem beginnen. Die tatsächliche Aufenthaltsdauer vor einer Einbürgerung liegt daher auch deutlich über dem gesetzlichen Minimum von sechs bzw. zehn Jahren: im Durchschnitt müssen erfolgreiche Antragsteller_innen um eine österreichische Staatsbürgerschaft nämlich elfeinhalb Jahre auf eine Einbürgerung warten.⁴

Mit der Wartefrist allein ist es aber noch lange nicht getan. Wer die österreichische Staatsbürgerschaft möchte, muss einen, wie es heißt „gesicherten Lebensunterhalt“ nachweisen können. Nach den Anforderungen des Gesetzes ist das

³ EUDO Observatory on Citizenship. Citizenship Law Indicators (CITLAW): <http://www.eudo-citizenship.eu/indicators/eudo-citizenship-law-indicators> [19.05.2013].

⁴ EUDO Observatory on Citizenship. Citizenship Acquisition Indicators (CITACQ): <http://www.eudo-citizenship.eu/indicators/citacqindicators> [19.05.2013].

rückblickend für die letzten drei Jahre ein monatliches Nettoeinkommen ohne Beanspruchung von Sozialleistungen in der Höhe von durchschnittlich mindestens 1.000 Euro. Die Höhe orientiert sich an der Ausgleichszulage, erhöht sich aber um „regelmäßige Aufwendungen“ wie Miete, Kreditraten oder Unterhaltszahlungen, wenn diese 268 Euro überschreiten; für Paare und Kinder bestehen gesonderte Richtsätze. Das verlangte Einkommen dürfte in der Praxis eine der größten Hürden bei der Einbürgerung sein. Denn sieht man sich die Einkommenssituation in Österreich an, erkennt man, dass dieses Erfordernis so hoch ist, dass es 30–40 Prozent der Arbeiter und 60–70 Prozent der Arbeiterinnen sowie 10–20 Prozent der männlichen und 30–40 Prozent der weiblichen Angestellten nicht erzielen könnten (vgl. Stern 2012b: 60).

Das trifft umso mehr zu, als es seit einer Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 2006 auch keine Ausnahmen von dieser Regelung mehr gibt. Das Einkommenserfordernis gilt in gleicher Weise für Berufstätige, Arbeitslose, oder Pensionist_innen, es gilt für Personen in Karenz genauso wie für chronisch Kranke oder Menschen mit Behinderung, die möglicherweise nicht oder nicht im vollen Umfang am Erwerbsleben teilnehmen können. Im März 2013 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) deshalb die gesamte Regelung als verfassungswidrig aufgehoben. Anlass waren zwei sehr ähnliche Fälle, die gemeinsam vor das Höchstgericht gebracht wurden: Zwei Frauen hatten als anerkannte Flüchtlinge seit Jahrzehnten in Österreich gelebt. Ihre Anträge auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mussten von der Behörde allerdings abgelehnt werden, da die beiden behinderten Frauen keiner Arbeit nachgehen konnten und daher kein eigenes Einkommen hatten. Sie bezogen Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung – ein Ausschlussgrund für eine Einbürgerung in Österreich. Der VfGH erkannte darin eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und einen Verstoß gegen die Verfassung. Er gewährte allerdings eine Reparaturfrist bis Juni 2014, bis dahin ist die Regelung – obwohl verfassungswidrig – weiterhin in Kraft.⁵ Ein aktueller Regierungsentwurf für eine Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes, der derzeit im Parlament behandelt wird, sieht daher auch Änderungen im Bereich des Einkommenserfordernisses vor. Eine Ausnahmeregelung soll erneut eingeführt werden, die insbesondere Menschen mit Behinderung und schwerer chronischer Krank-

⁵ Urteil G 106/12-7, G 17/13-6 vom 1. März 2013.

heit in Zukunft vom Einkommenserfordernis ausnehmen soll. Der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung des Einkommens soll zudem etwas flexibler sein und zukünftig die besten drei der letzten sechs Jahre vor dem Antrag umfassen und der Bezug von Kinderbetreuungsgeld im letzten halben Jahr vor Antragsstellung darf sich nicht negativ auf die Berechnung des Einkommens auswirken. An der Höhe des erforderlichen Einkommens wollte die Regierung allerdings nichts ändern.⁶

Ähnlich ausschließend wie die Anforderung an einen „hinreichend gesicherten Lebensunterhalt“ sind auch jene nach der Unbescholtenheit. Diese setzt sehr niedrig an, wird unter anderem bereits bei bloß anhängigen Strafverfahren schlagend und schließt explizit auch Jugendstraftaten mit ein. Bestimmte Verwaltungsübertretungen – beispielsweise alkoholisiertes Lenken eines Fahrzeuges, riskantes Überholen oder Parken an einer unübersichtlichen Stelle – sind im Wiederholungsfall ebenso ein Ausschlussgrund für den Staatsbürgerschaftsverleih (vgl. Stern 2012a: 337 ff.).

Den Anforderungsreigen komplett machen schließlich verpflichtende Deutschkenntnisse und die positive Absolvierung eines Staatsbürgerschaftstests. Wie die Anforderungen an Einkommen und Unbescholtenheit wurden auch die für eine Einbürgerung in Österreich als „ausreichend“ geltenden Deutschkenntnisse seit 1998 sukzessive angehoben. Derzeit gilt das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen als Voraussetzung (das entspricht in etwa den österreichischen Bildungsstandards der 9. und 10. Schulstufe für die erste lebende Fremdsprache). Im Staatsbürgerschaftstest werden nicht nur das Wissen um das politische System und die demokratische Ordnung Österreichs sowie seiner Bundesländer geprüft, abgefragt werden auch weit zurückreichende historische Ereignisse, lokale Brauchtümer und die regionale Geografie (vgl. Perchinig 2010; Stangl 2012) – Wissen, dem nur schwerlich staatsbürgerschaftliche Relevanz nachgesagt werden kann. Und obwohl der Test heuer vom Innenministerium einer lange angekündigten Überarbeitung unterzogen wurde, hat sich daran, wie ein erster Blick auf die veröffentlichten Beispielfragen und insbesondere in die Lernunterlage zeigt, nichts Grundlegendes geändert (vgl. Valchars 2013).

⁶ Regierungsvorlage. Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, 2303 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP.

Der Weg zur österreichischen Staatsbürgerschaft ist aber nicht nur hürdenreich, er ist vor allem auch teuer. Je nach Rechtsgrund, Bundesland und eigenem Einkommen hat eine Einzelperson zwischen 1.220 Euro und 2.580 Euro, ein Ehepaar mit einem Kind zwischen 2.480 Euro und 5.080 Euro an Bundes- und Landesgebühren zu zahlen (vgl. Stern/Valchars 2013: 8). Übersetzungs- und Beglaubigungskosten und Gebühren für vorzulegende Dokumente sind dabei noch gar nicht mit eingerechnet. Im europäischen Vergleich ist Österreich (gemeinsam mit der Schweiz) jenes Land, das mit deutlichem Abstand die höchsten Verleihungsgebühren verrechnet (vgl. Goodman 2010: 24). In Kombination mit dem erwähnten Einkommenserfordernis bedeuten derartig hohe Gebühren einen doppelten sozialen Ausschluss von der Staatsbürgerschaft. Ergänzt werden diese ausschließenden Einbürgerungsregeln durch das Abstammungsprinzip („*ius sanguinis*“) für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Geburt. Die Staatsbürgerschaft wird also von den Eltern auf ihre Kinder übertragen, der Ort der Geburt ist irrelevant. Das hat zur Folge, dass auch in Österreich geborene Kinder von nicht-österreichischen Eltern auf den hürdenreichen und kostspieligen Weg der Einbürgerung verwiesen werden. Kindern, die in Österreich zur Welt gekommen sind, in Österreich leben und nie wo anders gelebt haben, die in Österreich aufwachsen und zur Schule gehen, wird also der Zugehörigkeitsstatus a priori verweigert und sie gelten rechtlich als „fremd“.

Defizitäre Demokratie

Diese restriktiven rechtlichen Regelungen machen sich auch deutlich in der österreichischen Einbürgerungsstatistik bemerkbar. Die Zahl der Einbürgerungen ist in den letzten Jahren stark rückläufig. Im Jahr 2012 wurde die österreichische Staatsbürgerschaft nur mehr 7.107-mal verliehen, ein Rückgang von über 80 Prozent innerhalb der letzten zehn Jahre. Mehr als ein Drittel der Einbürgerungen – 2012 waren es 36 Prozent – betreffen dabei im Inland geborene Kinder. Parallel zu diesem massiven Rückgang an jährlichen Einbürgerungen ist auch die Einbürgerungsrate, also die Zahl der jährlichen Einbürgerungen gemessen an der Bevölkerung ohne Staatsbürgerschaft, deutlich gesunken: 2003 lag sie noch bei 5,96 Prozent, im Vorjahr nur mehr bei 0,73 Prozent.⁷

⁷ Alle Zahlen: Statistik Austria.

Immer weniger Menschen, die in Österreich leben, gelingt es also, in den Status als Staatsbürgerin oder Staatsbürger zu wechseln. Anders formuliert: Immer mehr Menschen, die in Österreich leben, wird der zentrale Mitgliedschaftsstatus verweigert. 2012 überschritt ihre Zahl erstmals die Grenze von einer Million. Eine Million Menschen, oder 11,5 Prozent der Bevölkerung, die von politischer Mitsprache und Entscheidungsfindung ausgeschlossen sind und für die das rechtliche Gleichheitsversprechen nicht gilt. In Wien waren 2011 21 Prozent der Bevölkerung im Wahlalter vom Wahlrecht auf Bundes- und Landesebene ausgeschlossen, im 15. Bezirk lag der Anteil gar bei 34 Prozent (vgl. Stadt Wien 2012: 47).

Damit kann eines der grundlegenden Prinzipien von Demokratie nicht mehr erfüllt werden. Zu den tragenden Merkmalen der Demokratie gehört es, dass die Teilnahme und Mitwirkung an politischen Entscheidungen möglichst allen offenstehen. Politik wird als *res publica*, als *öffentliche Sache* und damit als Angelegenheit aller definiert. Der Anspruch auf breite Partizipation in der Demokratie begründet sich dabei aus der Betroffenheit (vgl. Dahl 1989). „Quod omnes tangit ab omnibus approbetur“ – was alle betrifft, soll von allen gebilligt werden, lautete schon der entsprechende römische Rechtsgrundsatz (Bauböck 2003: 26). Das entspricht dem modernen, humanistischen Weltbild selbstbestimmter Menschen und verleiht den in Demokratien getroffenen Entscheidungen ihren hohen Grad an Legitimität und Akzeptanz. Wenn aber Wohn- und Wahlbevölkerung ihre Deckungsgleichheit verlieren und dermaßen auseinanderdriften, kann die Demokratie diesem Anspruch nicht mehr gerecht werden. Das politische System verliert an Inklusivität, die Demokratie wird zur defizitären Demokratie (vgl. Valchars 2006).

Demokratie wird häufig mit dem Hinweis auf ihren griechischen Ursprung als „Herrschaft des Volkes“ übersetzt. *Volk* meint in diesem Zusammenhang aber kein ethno-nationales, imaginiertes Kollektiv und auch kein überhöhtes Selbstbild, sondern ist politisch definiert (vgl. Schmidt 2000: 19) als der Personenverband des entsprechenden Gemeinwesens. „Demokratie ist der Idee nach eine Staats- oder Gesellschaftsform, bei der der Gemeinschaftswille [...] durch die ihr Unterworfenen erzeugt wird: durch das Volk. Demokratie bedeutet Identität [...] von Subjekt und Objekt der Herrschaft, bedeutet Herrschaft des Volkes über das Volk“ (Kelsen 1963: 14). Hans Kelsens Demokratiedefinition lässt keinen Zweifel daran, wer das *Volk* ist: diejenigen, die dem Recht unterworfen

sind und die daher an der Erzeugung dieses Rechts mitzuwirken berechtigt sind. Damit lässt sich Demokratie anstatt als *Herrschaft des Volkes* besser als *Herrschaft der Vielen*, im Unterschied zur Herrschaft der Wenigen (vgl. Meier et al. 1972) oder noch besser als die *Herrschaft der Allgemeinheit* übersetzen.

Rückt man also Betroffenheit als entscheidendes Kriterium für politische Mitsprache in der Demokratie wieder ins Zentrum, muss Staatsbürgerschaft als verbrieftes Recht bedingungslos allen in der Gesellschaft offen stehen. Obwohl das Zugangsrecht zu Commons in England ab dem Beginn des 13. Jahrhunderts gesetzlich abgesichert war, haben die grundbesitzenden Feudalherren immer wieder versucht, ihre Wälder mit Zäunen zu umgeben und so den Zugang zu den Commons zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Die als Einbürgerungsvoraussetzungen definierten Hürden im Zugang zur Staatsbürgerschaft heute sind die Zäune der Feudalherren von damals – quer durch die Gesellschaft versperren sie den Weg der Menschen zu ihrem legitimen Recht.

LITERATUR

- ARISTOTELES (1982): *The Politics*. Englische Übersetzung von T. A. Sinclair. London et al.: Penguin.
- BAUBÖCK, RAINER (2003): Wessen Stimme zählt? Thesen über demokratische Beteiligung in der Einwanderungsgesellschaft. In: *Wiener Hefte. Migration und Integration in Theorie und Praxis*, Nr. 1/2003, 26–44.
- BOMMES, MICHAEL (1999): *Migration und nationaler Wohlfahrtsstaat*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- BRUBAKER, ROGERS (1994): *Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich*. Hamburg: Junius.
- DAHL, ROBERT A. (1989): *Democracy and its Critics*. New Haven, London: Yale University Press.
- GOODMAN, SARA WALLACE (2010): *Naturalisation Policies in Europe: Exploring Patterns of Inclusion and Exclusion*. EUDO Citizenship Observatory, European University Institute, Florence.
- HALFMANN, JOST (1998): Politischer Inklusionsuniversalismus und migratorisches Exklusionsrisiko. In: *Berliner Journal für Soziologie*, 4/1998, 549–560.

- HUDDLESTON, THOMAS ET AL. (2011): Migrant Integration Policy Index. Brüssel.
- ISIN, ENGIN F. (2002): Being Political. Genealogies of Citizenship. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- KELSEN, HANS (1963): Vom Wesen und Wert der Demokratie. Neudruck der 2. Auflage, Aalen: Scientia Verlag.
- KRATZWALD, BRIGITTE (2012): Wie Commons Machtverhältnisse verändern. In: Wall-Strasser, Sepp et al. (Hg.): Europa am Scheideweg. Marktkonforme Demokratie oder demokratiekonformer Markt? Wien: ÖGB-Verlag, 125–134.
- MACKERT, JÜRGEN (1998): Jenseits von Inklusion/Exklusion. Staatsbürgerschaft als Modus sozialer Schließung. In: Berliner Journal für Soziologie, 4/1998, 561–576.
- MARSHALL, THOMAS H. (1992): Staatsbürgerrechte und soziale Klassen. In: Marshall, Thomas H.: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt am Main, New York: Campus.
- MEIER, CHRISTIAN/MAIER, HANS/REIMANN, HANS LEO/KOSELLECK, REINHART/CONZE, WERNER (1972): Demokratie. In: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. I. Stuttgart: Klett-Cotta, 821–899.
- PERCHINIG, BERNHARD (2010): All You Need to Know to Become an Austrian: Naturalisation Policy and Citizenship Testing in Austria. In: Van Oers, Ricky/Ersbøll, Eva/Kostakopoulou, Dora (Hg.): A Redefinition of Belonging? Language and Integration Tests for Newcomers and Future Citizens. Den Haag: Brill, 25–50.
- SCHMIDT MANFRED G. (2000): Demokratietheorien. Eine Einführung. 3. Auflage. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- SMITH, ROGERS M. (2002): Modern Citizenship. In: Isin, Engin/Turner, Bryan (Hg.): Handbook of Citizenship Studies. London et al.: Sage, 105–115.
- STADT WIEN (2012): Integrations- und Diversitätsmonitor der Stadt Wien 2009–2011. Wien.
- STANGL, ANDREA (2012): Demokratie- und Geschichtsverständnis auf dem Prüfstand – Die Entwicklung des österreichischen Einbürgerungstests. Wien, D.A.

- STERN, JOACHIM (2012A): *Ius Pecuniae* – Staatsbürgerschaft zwischen ausreichendem Lebensunterhalt, Mindestsicherung und Menschenwürde. In: Dahlvik, Julia/Fassmann, Heinz/Sievers Wiebke (Hg.): *Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich*. Jahrbuch 1/2011. Göttingen: V & R unipress, 55–74.
- STERN, JOACHIM (2012B): *Ius Immaculationis* oder die Rückkehr des Banalen. Versagung der Staatsbürgerschaft wegen strafrechtlicher Vergangenheit, Gefährdungsprognosen und Verdachtsmomenten. In: Pilgram, Arno et al. (Hg.): *Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen? Strafrecht und Kriminologie in Zeiten transkultureller Gesellschaften und transnationalen Rechts*. Berlin: LIT-Verlag, 331–353.
- STERN, JOACHIM/VALCHARS, GERD (2013): *Naturalisation Procedures for Immigrants*. Austria. EUDO Citizenship Observatory, European University Institute, Florence.
- TURNER, BRYAN S. (2000): Grundzüge einer Theorie der Staatsbürgerschaft. In: Mackert, Jürgen/Müller, Hans-Peter (Hg.): *Citizenship – Soziologie der Staatsbürgerschaft*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 229–263.
- VALCHARS, GERD (2006): *Defizitäre Demokratie. Staatsbürgerschaft und Wahlrecht im Einwanderungsland Österreich*. Studienreihe Konfliktforschung, Band 18. Hg. von Anton Pelinka und Ilse König. Wien: Braumüller.
- VALCHARS, GERD (2013): Die Römer und der Reindling bleiben Prüfungsstoff. Kommentar der anderen. In: *Der Standard*. 29. April 2013, 21.